

**AOV BEKANNTMACHUNG: ANKAUF UND MIETE VON ELEKTROFAHRZEUGEN UND  
HYBRIDFAHRZEUGEN SOWIE  
ANKAUF VON FAHRRÄDERN MIT TRETUNTERSTÜTZUNG UND LADEINFRASTRUKTUREN  
FÜR DIE ÖFFENTLICHEN VERWALTUNGEN DES LANDES SÜDTIROL**

**Anlage „Vertragsstrafen“**

Nr.	Vermutete Nichterfüllung, welche zur Verhängung der Vertragsstrafe führt	Bezugnahme technisches Leistungsver- zeichnis / Bekanntmach ung	Modalität der Rückmeldu ng	Beschreibung und Ausmaß der Vertragsstrafe	Verhängung der Vertragsstrafe
<b>Wichtig: mit “Tagen” sind natürliche und aufeinander folgende Tage gemeint, vorbehaltlich anderer Angaben</b>					
1	<b>Verspätete Lieferung:</b> Bereitstellung des Produkts bis zu 30 Tagen nach dem Termin, welcher im Katalog, bei der RdO oder in den besonderen Vertragsbedingungen angegeben ist.	Kap. 7.2 des technischen Leistungsverzeichnis	PEC	Anwendung der Strafe für Verspätung. :1‰ (Promille) des Vertragswertes für jeden Tag Verspätung ab dem Liefertermin.	VV
2	<b>Nicht erfolgte Lieferung:</b> Lieferung nach 30 (dreißig) Tagen ab Ablauf des Liefertermins.	Kap. 7.2 des technischen Leistungsverzeichnis	PEC	Anwendung der Strafe für Nicht erfolgte Lieferung. Wert: für jeden Tag Verspätung 5% des Vertragswertes sowie die Möglichkeit zum Vertragsrücktritt bei einer Miete	VV
3	Abweichung von den technischen/leistungsbezogenen und/oder verpflichtenden Anforderungen	Kap. 3 des technischen Leistungsverzeichnis	PEC	Strafe von 500,00 Euro (fünfhundert) für jegliche festgestellte Abweichung, mit der Verpflichtung diese durch ein korrektes Produkt wieder herzustellen. Bei keinem Umtausch oder bei einer weiteren Abweichung hat die vertragsschließende Verwaltung die Möglichkeit eine weitere Strafe von 2.500,00 Euro (zweitausendfünfhundert) zu verhängen und eventuell eine Reduktion des	VV

				vereinbarten Preises zu akzeptieren, oder den Vertrag aufzulösen, mit Abzug der höheren Kosten aufgrund des Ankaufes bei einem anderen Wirtschaftsteilnehmer;	
4	Defekte Produkte oder minderwertige Qualität im Vergleich zum Produkt, welches im Katalog, oder der Angebotsanfrage angegeben wurde.	Kap. 3 des technischen Leistungsverzeichnis	PEC	Strafe von 300,00 Euro (fünfhundert) für jegliche festgestellte Abweichung, mit der Verpflichtung diese durch ein korrektes Produkt wieder herzustellen. Bei keinem Umtausch oder bei einer weiteren Abweichung hat die vertragsschließende Verwaltung die Möglichkeit eine weitere Strafe von 1.500,00 Euro (zweitausendfünfhundert) zu verhängen und eventuell eine Reduktion des vereinbarten Preises zu akzeptieren, oder den Vertrag aufzulösen, mit Abzug der höheren Kosten aufgrund des Ankaufes bei einem anderen Wirtschaftsteilnehmer;	VV
6	Verspätete Reparatur/Wartung /Wiederherstellung des Produkts	Kap. 9.1 des technischen Leistungsverzeichnis	PEC	300,00 € (dreihundert) für jeden Tag an Verspätung zur Anwendung	VV
7	Nichtfunktionieren der Dienstleistungen laut Kapitel 7.3 des technischen Leistungsverzeichnis	Kap. 7.3 des technischen Leistungsverzeichnis	PEC	€ 100,00 pro Ereignis	VV
8	Für jede weitere Nichterfüllung in Bezug auf die in der Dokumentation vorgesehenen Bedingungen der Bekanntmachung, des Katalogs, der Angebotsanfrage oder der besonderen Vertragsbedingungen		PEC	100,00 € (hundert) Euro für jede festgestellte Nichterfüllung zur Anwendung, mit Mitteilung der Frist vonseiten der vertragsschließenden Verwaltung, innerhalb welcher die Nichterfüllung behoben werden muss	VV

**STRAFEN LAUT ART. 47, KOMMA 6, Gesetzesdekret 77/2021: (PNRR / PNC)**

9	Nicht erfolgte Zustellung des geschlechterbezogenen Berichts zur Personalsituation an die AOV	Im Vertrag zwischen der vertragsschließenden Verwaltung und dem Wirtschaftsteilnehmer	PEC	Vertragsstrafe pro Tag von 1‰ (Promille) für jeden Tag an Verspätung bis zu 20% (Prozent) des Vertragswertes (was die fristlose Auflösung des Vertrags von Rechts wegen aufgrund schwerwiegender Verspätung zur Folge hat) sowie die Unmöglichkeit, sich während eines Zeitraums von zwölf Monaten an weiteren Ausschreibungsverfahren betreffend öffentliche Investitionen zu beteiligen, die ganz oder teilweise aus Mitteln des PNRR/PNC finanziert werden	VV
10	Nicht erfolgte Zustellung des Berichts über die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Gesetz Nr. 68/1999 sowie über eventuelle Vertragsstrafen und Verfahren, die gegen den Zuschlagempfänger in den letzten drei Jahren vor Abgabe des Angebots zur RdO verhängt wurden	Im Vertrag zwischen der vertragsschließenden Verwaltung und dem Wirtschaftsteilnehmer	PEC	Vertragsstrafe pro Tag von 1‰ (Promille) für jeden Tag an Verspätung bis zu 20% (Prozent) des Vertragswertes (was die fristlose Auflösung des Vertrags von Rechts wegen aufgrund schwerwiegender Verspätung zur Folge hat)	VV
11	Nicht erfolgte Zustellung der Erklärung samt den Informationen in Bezug auf das eingestellte Personal an die vertragsschließende Verwaltung	Im Vertrag zwischen der vertragsschließenden Verwaltung und dem Wirtschaftsteilnehmer	PEC	Vertragsstrafe pro Tag von 1‰ (Promille) für jeden Tag an Verspätung bis zu 20% (Prozent) des Vertragswertes (was die fristlose Auflösung des Vertrags von Rechts wegen aufgrund schwerwiegender Verspätung zur Folge hat)	VV
12	Nichterfüllung der Verpflichtung in Bezug auf Einstellungen, die im Zuge der Laufzeit des Vertrages vorgenommen wurden	Im Vertrag zwischen der vertragsschließenden Verwaltung und dem	PEC	Vertragsstrafe pro Tag von 1‰ (Promille) für jeden Tag an Verspätung bis zu 20% (Prozent) des Vertragswertes (was die fristlose Auflösung des Vertrags von Rechts wegen aufgrund schwerwiegender Verspätung zur Folge hat)	VV

		Wirtschaftsteilnehmer			
13	Nichtbeachtung der DNSH – Prinzipien, zu denen man sich bei der Zulassung verpflichtet hat:	Kap. 3.4 der Bekanntmachung	PEC	2.000,00 € und Möglichkeit Schadensersatz zu fordern für die vertragsschließende Verwaltung	VV

Bei Vorfällen, auf die mehrere Strafen anwendbar sind, die in separaten Bestimmungen vorgesehen sind, verhängt die vertragsschließende Verwaltung diese Strafen kumulativ, ohne dass ein Absorptionsmechanismus vorgesehen ist.